

**Ergänzende Bestimmungen der e-regio GmbH & Co.KG,  
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die  
Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) - Gültig ab 01.10.2014 -**

## **1. Versorgungsvertrag**

Den Versorgungsvertrag schließt e-regio mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab.  
Der Anschlussnehmer/Kunde hat die ausdrückliche Verpflichtung, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich dieser Verpflichtung bei Veräußerung an eine Eigentümergemeinschaft oder einen anderen Dritten in der Teilungserklärung oder im notariellen Kaufvertrag zu übertragen.  
Sollte eine solche Übertragung nicht unverzüglich stattfinden, ist e-regio von sämtlichen Pflichten aus diesem Vertrag bis zur Übertragung befreit.

In diesem Fall hat der Kunde der e-regio sämtliche auf dieser Pflichtverletzung beruhenden Schäden – einschließlich Vermögensschäden und entgangenen Gewinn – zu ersetzen.

## **2. Inbetriebsetzung**

Die Inbetriebsetzung der HA-Station ist auf besonderem Vordruck über ein qualifiziertes Fachunternehmen zu beantragen; sie erfolgt ausschließlich im Beisein eines Beauftragten der e-regio .

## **3. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer/Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 2 und § 18 Absatz 5 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Absatz 2 AVBFernwärmeV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

## **4. Rechnungslegung und Bezahlung**

Der Wärmeverbrauch des Anschlussnehmers/Kunden wird einmal jährlich abgelesen und abgerechnet. Wünscht der Anschlussnehmer/Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies e-regio in Textform mitzuteilen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, berechnet e-regio hierfür 5,95 EUR brutto (5,00 EUR netto) je zusätzlicher Abrechnung. Als Abrechnungsjahr gilt der in der jeweiligen Jahresrechnung genannte Zeitraum.  
Wird der Wärmeverbrauch jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt e-regio in gleichen Abständen Abschläge auf den Wärmeverbrauch. Die Fälligkeitstermine der einzelnen Abschläge ergeben sich aus dem Zahlungsplan, der rechtzeitig für das jeweilige Abrechnungsjahr mitgeteilt wird. Eine Anpassung der Abschläge an die Verbrauchs- und Preisentwicklung bleibt vorbehalten.  
Die Höhe der Abschläge wird von e-regio entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Hierbei ist eine voraussichtliche Verbrauchssteigerung oder –senkung zu berücksichtigen. e-regio kann die Höhe der Abschläge auf Wunsch des Kunden jederzeit ändern, wenn der Kunde einen erheblich veränderten Verbrauch nachweist.  
Mit der nach Satz 1 erteilten Rechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet. In dem Abrechnungsjahr erfolgte Preisanpassungen werden beim Grund- und Messpreis zeitanteilig und beim Arbeitspreis mengenanteilig berücksichtigt. Zuviel oder zu wenig gezahlte Beträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung auszugleichen.  
Zahlungen an e-regio sind auf die Konten der e-regio kosten- und gebührenfrei zu entrichten.

## **5. Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung (§ 27 und 33 AVBFernwärmeV)**

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung sind entsprechend dem Preisblatt „Mahnung und Sperrung“ zu bezahlen.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

## **6. Umsatzsteuer**

Den sich aus diesen Ergänzenden Bestimmungen ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %) hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) und Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

## **7. Überbauungsverbot**

Der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet sich, eine Bebauung und die Errichtung von Gebäuden oder Anlagen sowie die Vornahme von Handlungen zu unterlassen, die den Bestand der Fernwärmeleitungen und der dazugehörigen Anlagenteile Beeinträchtigen oder die Zugänglichkeit ver- oder behindern.

## **8. Allgemeine Bedingungen**

e-regio behält sich Änderungen dieser Ergänzenden Bestimmungen zu der AVBFernwärmeV vor.

Die Weiterverrechnungssätze für die Meister- und Handwerkerstunden werden von der e-regio jeweils festgesetzt und zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen ausgelegt.  
Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01.10.2014 in Kraft.